

Inhaltsverzeichnis

1.	Auswertung der Bürgerbefragung „Sicherheit in der Gemeinde Frielendorf“ im Rahmen des KOMmunalProgrAmmsSicherheitsSiegel (KOMPASS)	2
2.	Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	17
3.	Neufassung der Kurbeitragssatzung	20
4.	Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Marktflecken Frielendorf	27
5.	Wahl eines Vertreters des Marktfleckens Frielendorf in den Friedhofsausschuss Spieskappel	32
6.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO	33
7.	Bericht zum Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO	36
8.	Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten	41

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022

TOP 1:	Auswertung der Bürgerbefragung „Sicherheit in der Gemeinde Frielendorf“ im Rahmen des KOMmunalProgrAmmsSicherheitsSiegel (KOMPASS)
---------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt die Auswertungen aus der Bürgerbefragung „Sicherheit in der Gemeinde Frielendorf“ zur Kenntnis.

Erläuterungen:

KOMPASS ist ein Angebot des Hessischen Innenministeriums an die Städte und Gemeinden in Hessen und zielt auf eine nachhaltig ausgerichtete Verzahnung und noch engere Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Polizei sowie Kommune ab. Der Marktflecken Frielendorf ist seit August 2019 KOMPASS-Kommune und will in Kooperation mit der Polizei gemeinsam an der Stärkung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls arbeiten und so dazu beitragen, dass auch das Straftatenaufkommen reduziert wird. Dennoch kann nicht sofort jedes Problem gelöst oder sogar alle Straftaten verhindert werden, aber die Sorgen und Ängste der Bürgerinnen und Bürger werden aufgegriffen und gemeinsam mit der Polizei können Sicherheitsmaßnahmen besprochen und umgesetzt werden.

Für das Frühjahr 2020 war eine Bürgerbefragung für alle Bürgerinnen und Bürger des Marktfleckens Frielendorf geplant. Hierzu war im Vorfeld ein entsprechender Fragebogen entwickelt worden. Die Verteilung des Fragebogens sollte als „Flyer“ über das Frielendorfer Wochenblatt an alle Haushalte erfolgen. Aufgrund der Corona-Pandemie ab Mitte März 2020 und den damit verbundenen einhergehenden Einschränkungen wurde die Fragebogenaktion verschoben. Die Bürgerbefragung „Sicherheit in der Gemeinde Frielendorf“ wurde dann im Herbst 2020 durchgeführt. An alle Haushalte wurden die „Flyer“ über das Wochenblatt verteilt, ca. 4.000 Stück.

Aufgrund der lang anhaltenden Corona-Pandemie und den damit einhergehenden zusätzlichen Aufgaben und Einschränkungen (Kontrolle von Geschäften, Gaststätten o. ä.) der Ordnungsverwaltung war eine frühere Auswertung nicht möglich.

321 Fragebögen wurden zurückgegeben und entsprechend ausgewertet.

...

Als dringlichstes Problem der Bürgerinnen und Bürger mit fast 50 % wurde die mangelhafte Beleuchtung angegeben. Auffällig ist auch, dass von den abgegebenen Fragebögen 248 Fragebögen von Personen über 50 Jahre waren. Weiterhin auffällig ist auch, dass 262 von 321 Personen keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Dies kann sicherlich unterschiedliche Gründe haben.

Grundsätzlich ist der Befragung zu entnehmen, dass das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im Marktflecken Frielendorf nicht schlecht ist. Straftaten waren relativ wenig zu verzeichnen.

Hinsichtlich der in den vergangenen Jahren fehlenden Angebote an die Jugendlichen, wird dies durch die Einstellung einer Jugendpflegerin in Kooperation mit dem Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder ab dem 1. Oktober 2022 kompensiert. Durch die Einstellung einer Seniorenbeauftragten zum 1. Januar 2022 können Fragen zur „Sicherheit in Frielendorf“ älterer Bürgerinnen und Bürger auch über diese Anlaufstelle kommuniziert werden.

Seit Januar 2022 gibt es die „Schutzfrau oder den Schutzmann vor Ort“. Seit Mai 2022 ist die „Schutzfrau vor Ort“ auch im Marktflecken Frielendorf tätig. Die „Schutzfrau vor Ort“ wird in vielen Bereichen der Prävention beratend tätig oder vermittelt spezielle Hilfsangebote. Die „Schutzfrau vor Ort“ kümmert sich in den Kommunen um die persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Sie ist auch Ansprechpartnerin für Schulen, Vereine, Seniorenwohnheime, Jugendarbeit oder für Kindertagesstätten. Im Seniorenbüro im Rathaus werden hierzu monatlich Bürgersprechstunden angeboten.

Die Darstellung der Auswertung wird spätestens in der Sitzung der Gemeindevertretung vorgelegt.



HESSEN





Auswertung KOMPASS- Bürgerbefragung



Gemeinde

Frielendorf

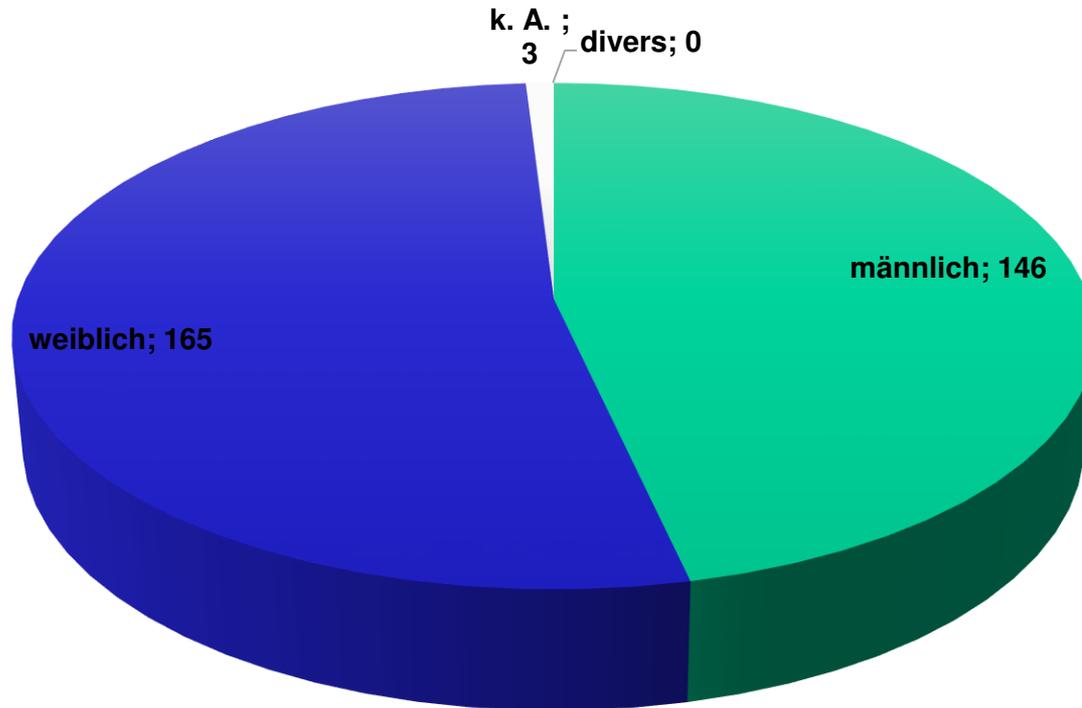
Datum der Erhebung: 16.10. - 25.11.2020

Ort der Durchführung:

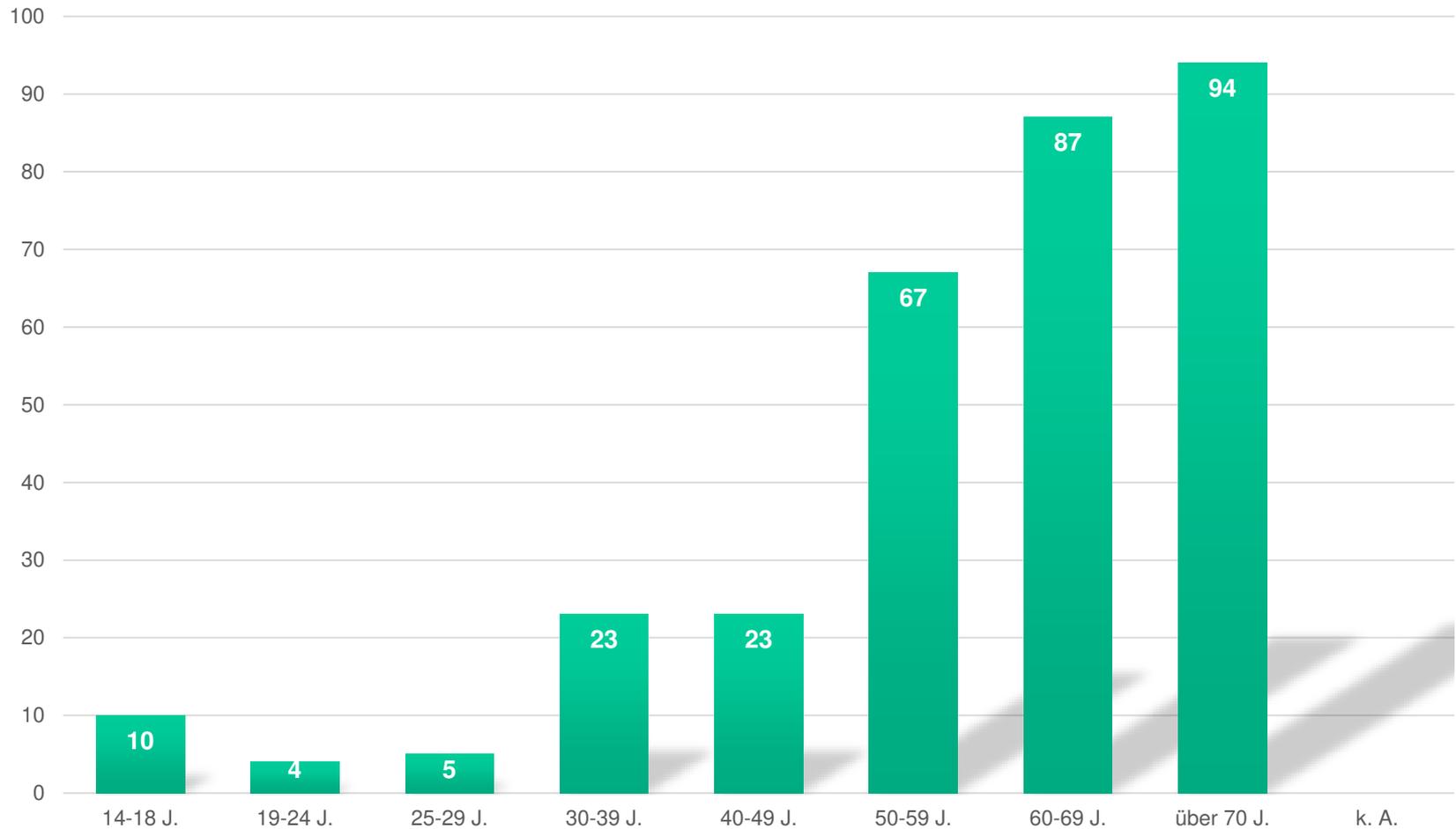
Beilage im Frielendorfer Wochenblatt

Rücklauf Gesamtzahl: 321 Fragebögen

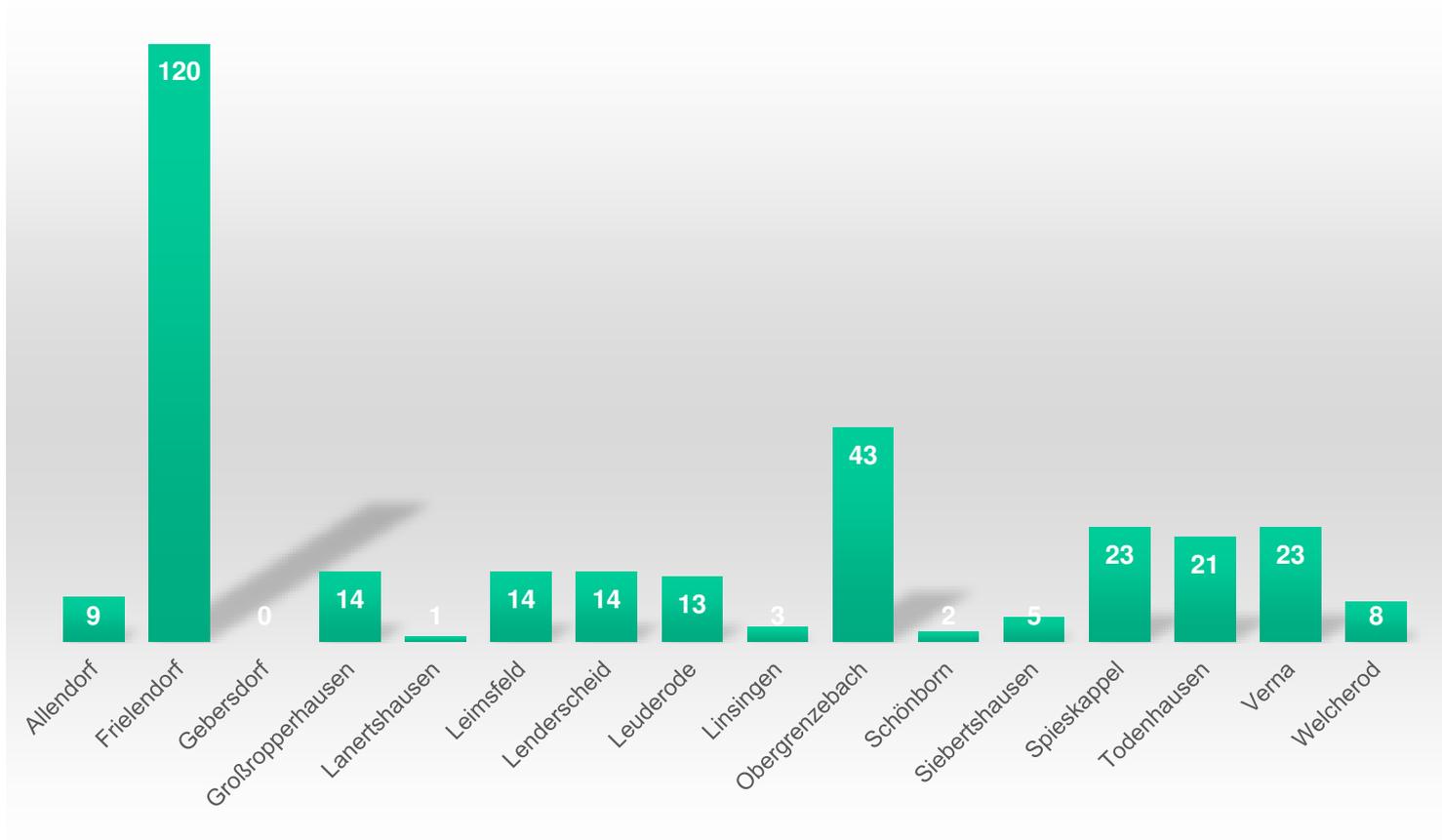
Geschlecht der Befragten



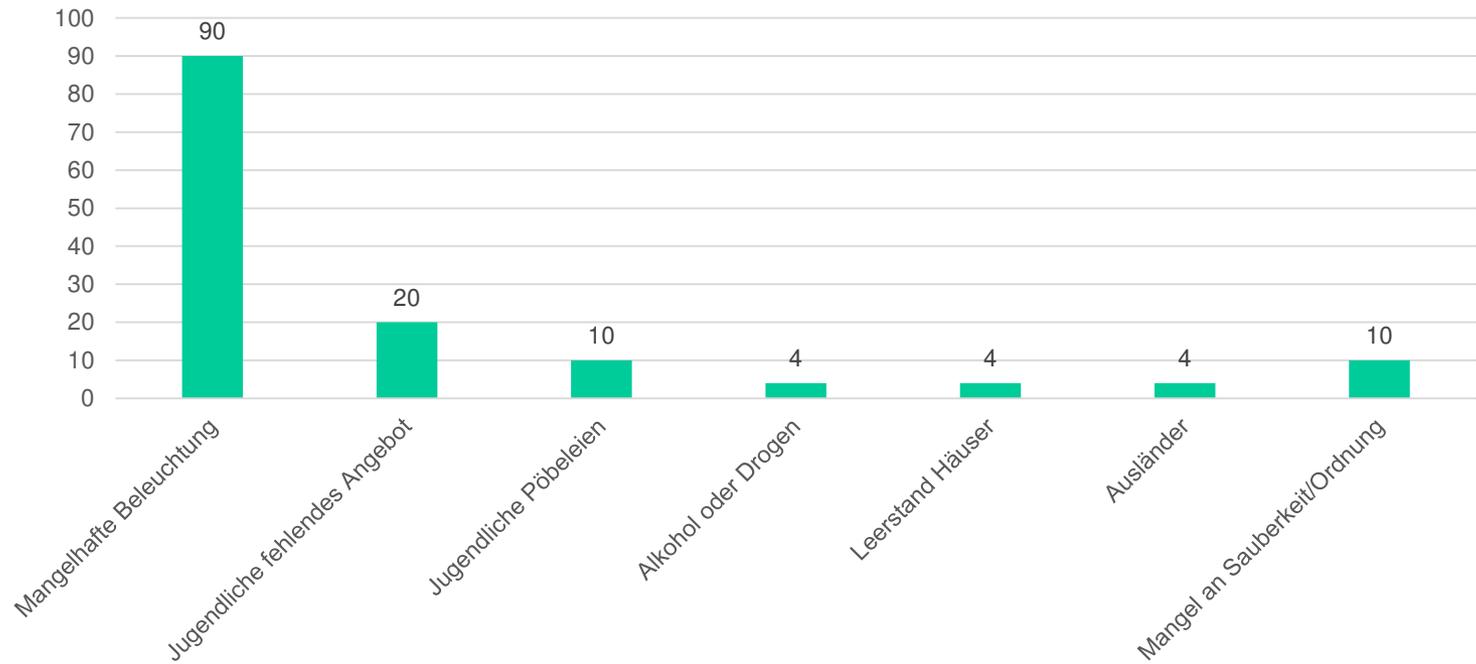
Altersverteilung der Befragten



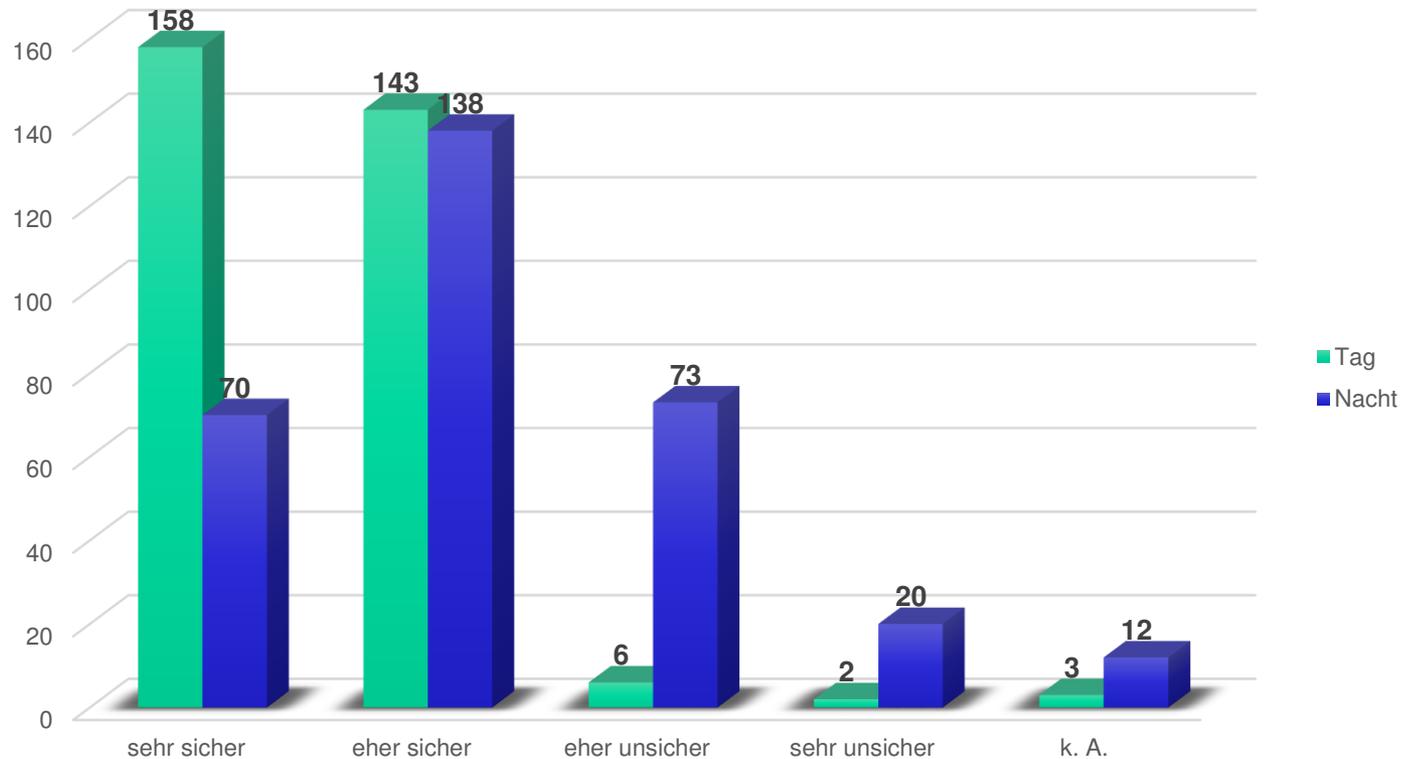
Wohnort der Befragten



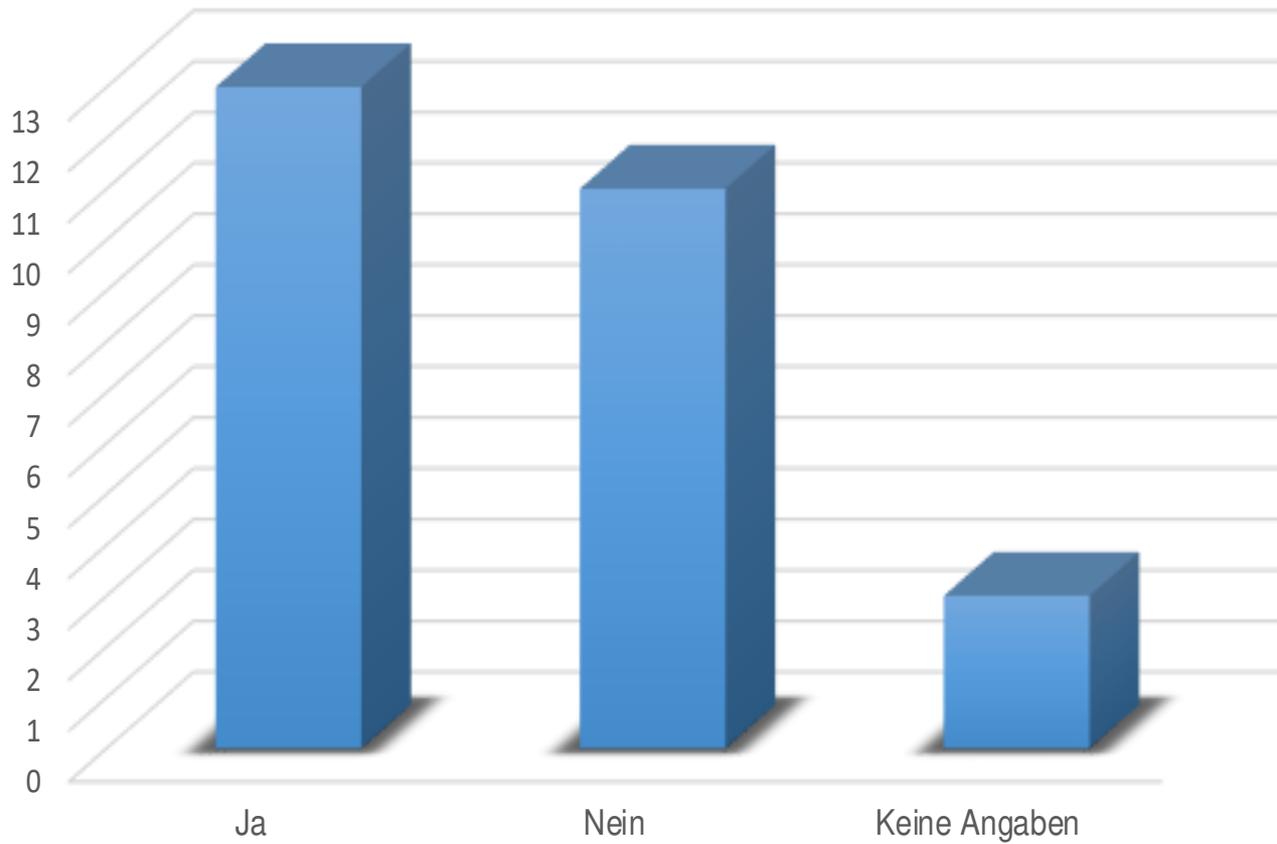
Welches sind Ihrer Meinung nach die drei dringlichsten Probleme in Ihrer Kommune ?



Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Wohngegend?



Gibt es Orte, an denen Sie sich unsicher fühlen?

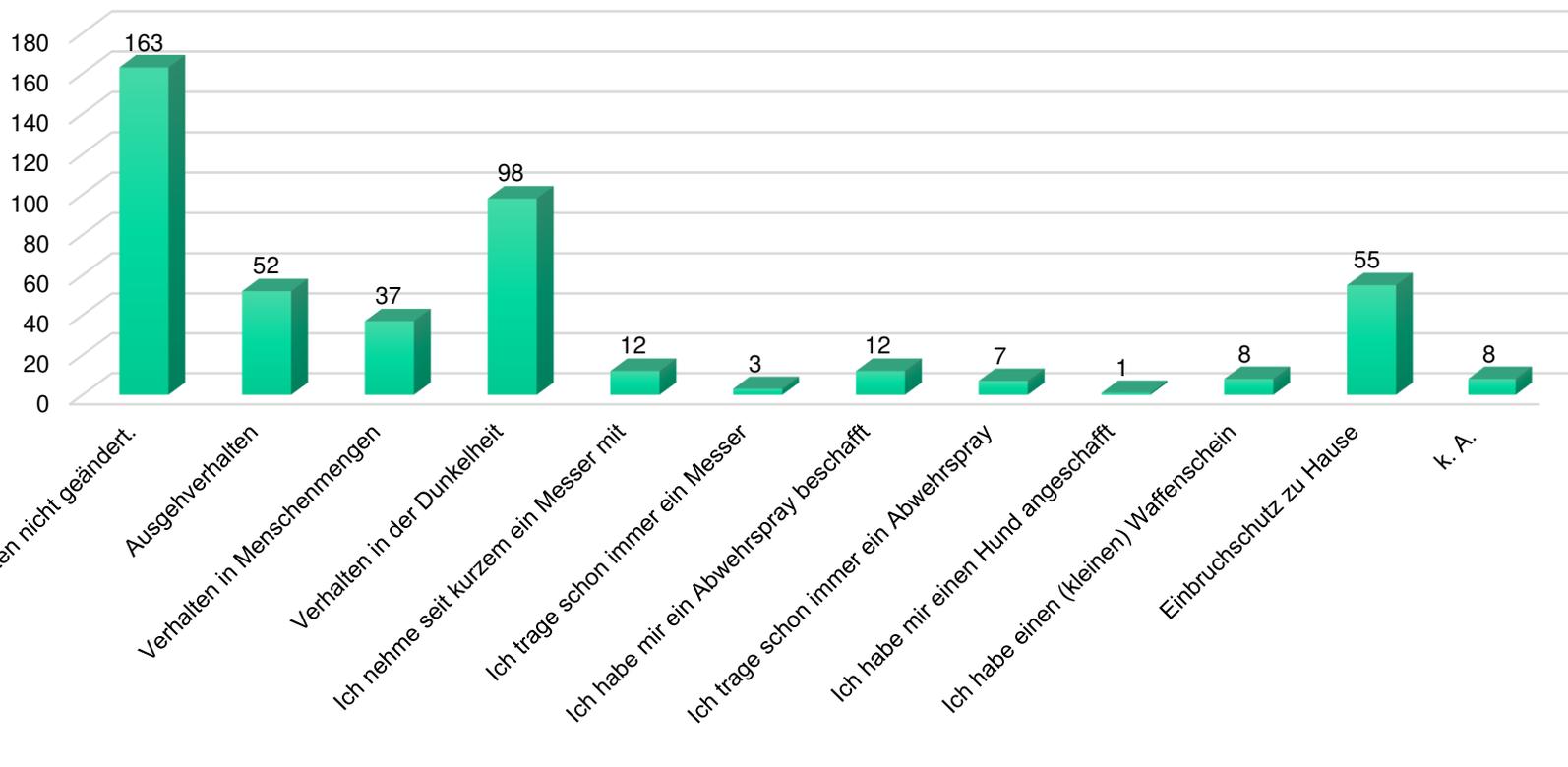




Gibt es Orte, an denen Sie sich unsicher fühlen?

Ort	Grund
REWE - Parkplatz	Herumlungerne Jugendliche, Alkoholkonsum, Hinterlassenschaften von Unrat/ Scherben
Schulspielplatz	Herumlungernde Jugendliche
Bushaltestelle Hauptstraße	Herumlungernde Jugendliche
In der gesamten Ortslage	Mangelnde Beleuchtung/ keine Beleuchtung
Unterführung Bundesstraße	Trotz Beleuchtung Unsicherheitsgefühl

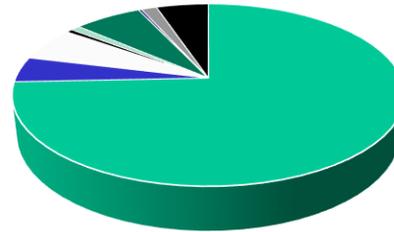
Haben Sie grundsätzlich Ihr Verhalten in den letzten Monaten geändert, um sich sicherer zu fühlen?





Wurden Sie in den vergangenen zwei Jahren Opfer einer Straftat in unserer Gemeinde?

Nein	Sachbeschädigung / Graffiti	Diebstahl	Einbruchsdiebstahl (vollendet)	Einbruchsdiebstahl (Versuch)	Diebstahl unter Androhung / Anwendung körperlicher Gewalt	Beleidigung	Körperverletzung	Sexuelle Belästigung	Betrug (auch Telefon oder Internet)
246	15	20	2	3	0	22	1	5	17



- Nein
- Sachbeschädigung / Graffiti
- Diebstahl
- Einbruchsdiebstahl (vollendet)
- Einbruchsdiebstahl (Versuch)
- Diebstahl unter Androhung / Anwendung körperlicher Gewalt



Bitte schildern Sie uns, was aus Ihrer Sicht getan werden müsste, damit sich die Sicherheit in Ihrer Kommune verbessert:

- **Straßenbeleuchtung in der Nacht eingeschaltet lassen**
- **Mehr Kontrollen von Ordnungsamt und Polizei**
- **Radarkontrollen**
- **Mehr Angebote für Jugendliche**



**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 26. September 2022**

TOP 2: Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Nachtragshaushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf für das Jahr 2022

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a)	Im Ergebnishaushalt				
	im ordentlichen Ergebnis				
	die Erträge		-10.000	15.841.603	15.831.603
	die Aufwendungen	-24.700		-15.767.957	-15.792.657
	der Saldo	-24.700	-10.000	73.646	38.946
b)	im Finanzhaushalt				
	aus laufender Verwaltungstätigkeit				
	der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		-26.300	1.687.880	1.661.580

...

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am
beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO übertragbar.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 HGO, wenn sie den Betrag von 15.000 EUR nicht überschreiten und die Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

(Siegel)

Jens Nöll, Bürgermeister

Erläuterungen:

Auf die Ausführungen des Bürgermeisters anlässlich der Einbringung des Nachtrags-
haushaltsplanes in der Sitzung am 18. Juli 2022 wird verwiesen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 26. September 2022**

TOP 3:	Neufassung der Kurbeitragssatzung
---------------	-----------------------------------

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Kurbeitragssatzung des Marktfleckens Frielendorf im Schwalm-Eder-Kreis.

Erläuterungen:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Juli 2022 wurde der Gemeindevorstand mit der Änderung der Kurbeitragssatzung beauftragt.

Gemäß dem Beschluss sollen in der Neufassung der Kurbeitragssatzung zur Tourismusförderung die Kurbeiträge befristet für das Jahr 2023 reduziert werden.

Die dazu notwendigen Änderungen sind in der beigefügten Kurbeitragssatzung wie folgt markiert:

Abc = Regelung der alten Satzung

Abc = Regelung der neuen Satzung

Kurbeitragssatzung des Marktfleckens der Gemeinde Frielendorf im Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)~~2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167)~~, der §§ 1 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)~~6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)~~, hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens der Gemeinde Frielendorf am 11. Dezember 2017 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) ~~Der Marktflecken Die Gemeinde~~ Frielendorf, Ortsteil Frielendorf, ist „Staatlich anerkannter Luftkurort“.
- (2) ~~Der Marktflecken Frielendorf Die Gemeinde~~ erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Anwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Frielendorf inkl. Campingplatz mit dem Ferien- und Freizeitpark Silbersee inkl. Wohnmobilstellplatz.
- (2) Das Erhebungsgebiet besteht aus folgenden 4 Kurbezirken:
Kurbezirk 1: Kernort Frielendorf
Kurbezirk 2: Ferien- und Freizeitpark Silbersee
Kurbezirk 3: Campingplatz Frielendorf
Kurbezirk 4: Wohnmobilstellplatz

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

- (2) Ortsfremde Person ist, wer im Gemeindegebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse nach den Bestimmungen des Hessischen Meldegesetzes hat, selbst wenn sie hier Eigentümerin oder Besitzerin einer Wohneinheit ist. Als Wohneinheit im Sinne der Vorschrift gelten auch Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile u. ä. von Dauercamperinnen und Dauercampnern.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 – im Falle des § 6 Absatz 2 mit Zustellung des Bescheides – fällig.
- (3) Der Beitrag ist an die zu dessen Einzug und Abführung verpflichteten Person (§ 12) oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt im Erhebungsgebiet pro Aufenthaltstag für jede Person
- | | |
|--|------------------|
| a) bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr | 0,00 Euro, |
| b) ab vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr | |
| <u>vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023</u> | <u>0,50 Euro</u> |
| <u>und ab 1. Januar 2024</u> | 0,95 Euro, |
| c) ab vollendeten achtzehnten Lebensjahr | |
| <u>vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023</u> | <u>1,00 Euro</u> |
| <u>und ab 1. Januar 2024</u> | 1,90 Euro. |

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, ist diese enthalten.

- (2) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer respektive Besitzerinnen oder Besitzer mindestens einer Wohneinheit im Kurbezirk 2 oder 3 sind (§ 4 Absatz 2), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für lediglich eine Wohneinheit für eine Person für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.
- (3) Die Zahlung des Kurbeitrages nach Absatz 2 entfällt im Kurbezirk 2, wenn zu Beginn des Erhebungszeitraums nachgewiesen wird, dass eine Eigennutzung der Wohneinheit nach einem abgeschlossenen Vertrag (z. B. Gästevermittlungsvertrag) während der Vertragsdauer vollständig ausgeschlossen ist, also nach den vertraglichen Bedingungen in dem Veranlagungsjahr überhaupt keine Möglichkeit verbleibt, die Wohneinheit zu nutzen.

Ist im Vertrag eine Dauer der Eigennutzung von unter 28 Tagen vereinbart, kann alternativ zur Zahlung des Kurbeitrages nach Abs. 2 eine Abrechnung nach Absatz 1 zum Beginn des Erhebungszeitraumes beantragt werden. Wird die Wohneinheit trotz Ausschluss der Eigennutzung dennoch genutzt, ist der Kurbeitrag nach Absatz 1 zu entrichten.

§ 7 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Tagesgäste
 2. Im Kurbezirk 1 und 2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit diese sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken, unabhängig vom Ort der Berufsausübung oder Ausbildung, im Erhebungsgebiet aufhalten;
 4. Personen, die als Hausbesuch einer im Erhebungsgebiet im Kurbezirk 1 wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
 5. Im Kurbezirk 3 und 4 Benutzerinnen und Benutzer des Campingplatzes und des Wohnmobilstellplatzes, die nach 18:00 Uhr ankommen und unmittelbar am nächsten Tage vor 10:00 Uhr wieder abreisen;
 6. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 und den eingetragenen Merkmalen „aG“, „BL“ oder „H“;
 7. Personen, die sich im Kurbezirk 1 im Diakoniezentrum vorübergehend aufhalten (z. B. zur Kurzzeit- oder Tagespflege).
- (2) Der Gemeindevorstand kann Sondervereinbarungen über Einziehung und Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von diesem befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes (Grad der Behinderung von wenigstens 50) um 50 % ermäßigt, sofern nicht schon eine Befreiung gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 vorliegt.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist vor Antritt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

§ 9 Meldeschein und Gästekarte

- (1) Beitragspflichtige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 sowie Beitragsbefreite nach § 7 Absatz 1 Nr. 6 erhalten eine Ausfertigung des Meldescheines sowie eine Gästekarte oder einen Kurbeitragsbescheid mit aufgedruckter Gästekarte. Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Absatz 3 nicht erhoben werden.

Nur Beitragspflichtige und Beitragsbefreite nach Satz 1 können Gutscheine für das WellnessParadies am Silbersee erhalten und mit Vorlage des Meldescheines einlösen.

Einrichtungen, die Vergünstigungen gewähren, sind auf der Gästekarte aufgeführt.

- (2) Der Meldeschein enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt. Er ist nicht übertragbar.
- (3) Der Meldeschein ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird er eingezogen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Meldescheinen und Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Meldescheine und Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust eines ausgestellten Meldescheines ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht die beitragspflichtige Person ihren Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält sie auf Antrag gegen Vorlage des Meldescheines mit Gästekarte und der Abmeldebescheinigung der wohnungsgebenden Person den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Gemeindeverwaltung vermerkt dies auf dem Meldeschein. Der Antrag muss bis Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Gemeindeverwaltung eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber (wohnungsgebende Person) von Fremdenverkehrsbetrieben, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und sonstigen Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, haben jede kurbeitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierfür ist der vorgeschriebene Meldeschein zu verwenden.
- (2) Die kurbeitragspflichtige Person ist verpflichtet, neben den melderechtlichen vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und den Meldeschein zu unterschreiben. Beansprucht sie Befreiung nach § 7 Absatz 1 Nr. 6 oder Ermäßigung nach § 8, so muss sie ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen und unterschreiben.
- (3) Die wohnungsgebende Person hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldescheine bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (4) Die wohnungsgebende Person hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absatz 1 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu sind die Durchschriften der vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand oder die von ihr beauftragte Person ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einen Vordruck durch Unterschrift der wohnungsgebenden Person bestätigen zu lassen.

- (5) Ist die wohnungsgebende Person selbst ortsfremde Person im Sinne des § 4 Absatz 2, so hat sie die Meldung nach Absatz 1 für sich und ihre Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

Die wohnungsgebende Person hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und nach Rechnungsstellung an die Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 13

Aushangpflicht

Die wesentlichen Inhalte dieser Satzung sind mit den Bestimmungen des jeweiligen Kurbezirkes in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen oder auszulegen. Die Gemeindeverwaltung stellt bei Bedarf Vordrucke kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als abgabenschuldige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer abgabenschuldigen Person eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand.

§ 15 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar ~~2018~~ 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung des Marktfleckens der Gemeinde Frielendorf im Schwalm-Eder-Kreis vom 12. Dezember 2017 ~~der Gemeinde Frielendorf im Schwalm-Eder-Kreis vom 27. Mai 2013~~ außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens der Gemeinde Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 26. September 2022**

TOP 4:

Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Marktflecken Frielendorf

Abstimmungsergebnis:



Ja-Stimmen



Nein-Stimmen



Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtrag zur 2. Fortschreibung des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplans für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Marktflecken Frielendorf.

Erläuterungen:

Nach § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist die Gemeinde verpflichtet, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe durchzuführen und stetig fortzuschreiben.

Der Erste Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde am 7. Juli 2003, der Zweite Bedarfs- und Entwicklungsplan am 13. Dezember 2010 und der Dritte Bedarfs- und Entwicklungsplan am 16. Dezember 2019 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Ziel der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die Aufstellung und Erhaltung einer funktionsfähigen Feuerwehr, die in der Lage ist, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren durch Schadensereignisse abzuwenden.

Der aktuelle Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist für einen Zeitraum von 10 Jahren für die Jahre 2019 bis 2029 aufgestellt.

Durch eingetretene Änderungen ist eine Anpassung vorzunehmen.

Nach 5 Jahren hat eine Überprüfung zu erfolgen, ob der Bedarfs- und Entwicklungsplan anzupassen ist.

Der 1. Nachtrag zur 2. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans ist als Anlage beigefügt.

Marktflecken Frielendorf



Bedarfs- und Entwicklungsplan

für den Brandschutz
und die Allgemeine Hilfe
im Marktflecken Frielendorf

- 1. Nachtrag zur**
 - 2. Fortschreibung**
- 2019 – 2029**

Stand: 1. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Zeitstrahl Beschaffungsmaßnahmen und Bauvorhaben inkl. geschätzter Kosten für Material und Ausrüstung, ohne Baukosten.....	3

Vorwort

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), legt fest, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, aufzustellen und fortzuschreiben haben. Daran orientiert ist eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Verpflichtung hat die Gemeindevertretung am 24. Oktober 2010 eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe für den Bereich der Gemeinde Frielendorf beschlossen.

Die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 693) bestimmt, dass die Bedarfs- und Entwicklungsplanung alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzbehörden fortzuschreiben ist. Die vorliegende Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Jahre 2019 bis 2029 wurde durch die Gemeindevertretung am 16. Dezember 2019 beschlossen.

Durch folgende eingetretenen Änderung ist eine Anpassung erforderlich:

Dazu ist im BEP unter Nr. 8 folgende Regelung enthalten:

„Sollten während der regulären Laufzeit eines Bedarfs- und Entwicklungsplans durch unvorhergesehene Ereignisse eintreten (z. B. Mittelkürzungen oder -zuweisungen, Personalausfall, Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Gebäuden, Änderungen in der Infrastruktur o. Ä.), ist eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.“

- Durch die Beschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) Lenderscheid muss zur UVV gerechten Unterbringung des Fahrzeuges ein neuer Stellplatz geschaffen werden. In Absprache mit dem Technischen Prüfdienst des Landes Hessen, der Unfallkasse Hessen und dem HMdIS in 2021 ist die Maßnahme innerhalb von sechs Jahren umzusetzen. Eine Aufnahme in den BEP muss daher erfolgen.
- Für das Jahr 2025 ist für den Kernort Frielendorf eine Projektierung Neubau/Modernisierung des Feuerwehrhauses vorgesehen. Durch die zwischenzeitlich zur Verfügung stehende Freifläche in der Hauptstr. sollte eine Projektierung in 2023 vorgenommen werden.
- Die Zusammenlegung der Ortsteilwehren Verna und Allendorf war ursprünglich für das Jahr 2022 geplant. Eine Umsetzung der Maßnahme in 2022 war nicht möglich, da aufgrund der Coronapandemie nur wenige gemeinsame Übungsdienste stattfinden konnten. Die Fusion der Feuerwehren Verna und Allendorf soll daher im Jahr 2024 erfolgen.

Durch die Änderungen ändert sich der Zeitstrahl in der Zusammenfassung (Punkt 11.1).

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Zeitstrahl Beschaffungsmaßnahmen und Bauvorhaben inkl. geschätzter Kosten für Material und Ausrüstung, ohne Baukosten

Jahr	Standort	Maßnahme	Kosten
2019	Spieskappel	Ertüchtigung LF 8/6 inkl. neuem Stromerzeuger	60.000 €
		Aufgabe TS	
2020	Leimfeld	Anbau Feuerwehrhaus mit Stellplatz für MTF	
	Alle Standorte	Heckwarn- und Konturbeklebung bei allen Einsatzfahrzeugen, mit Ausnahme der MTFs	25.000 €
	Todenhausen	Beschaffung eines Rollcontainers „Unwetter“	
2021	Lenderscheid	Ersatzbeschaffung TSF-W	85.000 €
		Ersatzbeschaffung TS	15.000 €
	Verna	Beschaffung MLF als Ersatz für TSF-W	90.000 €
		Ersatzbeschaffung TS	15.000 €
	Todenhausen	Ersatzbeschaffung TS	15.000 €
	Schönborn	Aufgabe TSF wegen Bezuschussung IKZ	
2022	Obergrenzebach	Projektierung Neubau/Ertüchtigung Feuerwehrhaus	
	Welcherod	Ersatzbeschaffung KLF auf TSF-W inkl. Neubeschaffung TS und Ersatzbeschaffung Stromerzeuger	105.000 €
	Verna/Allendorf	Aufgabe TSF Allendorf	
		KLF Welcherod nach Verna/Allendorf	
		Verschieben der TS Allendorf zum Bauhof als Reserve	
	Leimfeld	Ersatzbeschaffung TSF auf LF 10 KatS	180.000 €
2023	Frielendorf	Ersatzbeschaffung Lüfter	8.000 €
	Frielendorf	Projektierung Neubau/Modernisierung Feuerwehrhaus	
	Lenderscheid	Projektierung Schaffung Stellplatz für das neue TSF-W	
	Linsingen	Ersatzbeschaffung TSF auf TSF-W	85.000 €
2024	Todenhausen	Projektierung zum Anbau einer Fahrzeughalle an das bestehende Gebäude, sofern die Durchfahrthöhe für die Ersatzbeschaffung GW-L nicht ausreicht. Damit dann Umbau der MTF-Halle zum Umkleideraum	
	Verna/Allendorf	Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren Verna und Allendorf	
2026	Todenhausen	Ersatzbeschaffung GW-L	130.000 €
2027	Obergrenzebach	Ersatzbeschaffung HLF 20/16 auf HLF 10	200.000 €
2028	Todenhausen	Ausbau des Rollcontainerkonzepts	30.000 €
	Spieskappel	Ersatzbeschaffung LF 8/6	
2029	Siebertshausen/Lanertshausen	Ersatzbeschaffung KLF auf TSF-W inkl. Neubeschaffung TS	115.000 €

Ab 2030 anstehende Maßnahmen sind in dem neu aufzustellenden BEP zu betrachten, z. B. Ersatzbeschaffung HLF Kernortfeuerwehr.

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und des § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), in ihrer Sitzung am den 1. Nachtrag zur 2. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Marktflecken Frielendorf für den Zeitraum von 2019 bis 2029 beschlossen.

Frielendorf, den

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022

TOP 5:	Wahl eines Vertreters des Marktfleckens Frielendorf in den Friedhofsausschuss Spieskappel
---------------	---

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt in offener Abstimmung Herrn Volker Woll als Vertreter des Marktfleckens Frielendorf in den Friedhofsausschuss Spieskappel.

Erläuterungen:

Der Friedhof im OT Spieskappel wird nach kurhessischem Recht durch einen Friedhofsausschuss verwaltet, der jeweils paritätisch durch Mitglieder der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde besetzt ist. Kraft Amtes führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Vorsitz in der Friedhofskommission, der Bürgermeister ist stellvertretender Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder werden je zur Hälfte von der Kirchengemeinde und dem Marktflecken Frielendorf gewählt.

Die Wahl der Vertreter des Marktfleckens Frielendorf in die Friedhofsausschüsse wurde am 31. Mai 2021 nach Benennung durch die Ortsbeiräte vorgenommen. In den Friedhofsausschuss Spieskappel wurden Herr Thorsten Baar und Herr Michael Bellmann als Vertreter des Marktfleckens Frielendorf gewählt.

Herr Thorsten Baar hat zwischenzeitlich sein Mandat niedergelegt. Vom Ortsbeirat Spieskappel wurde Herr Volker Woll als Nachrücker vorgeschlagen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 26. September 2022**

TOP 6:	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO
---------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten, gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf zur Kenntnis:

Bezeichnung	Kostenstelle	Betrag
Anhebung der Kilometerpauschale für die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten in Verna, Lenderscheid, Obergrenzebach und Frielendorf	06201002	5.000,00 €
Mehrkosten Malerarbeiten an der Grundschule Leimfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	4.300,00 €
Blitzschutzarbeiten an der Grundschule Leimfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	5.600,00 €
Schallschutzmaßnahmen an der Grundschule Leimfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	11.400,00 €
Stahlbauarbeiten für die Containerstellung an der Grundschule Leimfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	5.500,00 €
Umzugsarbeiten in der Grundschule Leimfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	5.400,00 €

Erläuterungen:

Anhebung der Kilometerpauschale für die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten in Verna, Lenderscheid, Obergrenzebach und Frielendorf

Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten in den Ortsteilen Verna, Lenderscheid, Obergrenzebach und Frielendorf erfolgt auf Kosten der Gemeinde durch ein Beförderungsunternehmen.

Bisher wurde ein Beförderungsentgelt in Höhe von 0,90 Euro für einen Bus mit bis zu 8 Sitzen und 1,76 Euro für einen Bus mit bis zu 20 Sitzen vereinbart. Das Beförderungsentgelt bezieht sich auf pro gefahrenen Kilometer zzgl. 7 % Umsatzsteuer. Grundlage für die Berechnung des Beförderungsentgeltes ist der jeweilige Fahrplan.

...

Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns und des Anstiegs der Kraftstoffpreise wird das Beförderungsentgelt auf Antrag durch das Beförderungsunternehmen mit Wirkung vom 1. August 2022 für einen Bus mit bis zu 8 Sitzen auf 1,10 Euro sowie für einen Bus mit bis zu 20 Sitzen auf 2,05 Euro erhöht. Das Beförderungsentgelt bezieht sich auf pro gefahrenen Kilometer zzgl. 7 % Umsatzsteuer.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 5.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt/bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Mehrkosten Malerarbeiten an der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte) – Maßnahme aus dem Förderprogramm „Hessenkasse“

Für die vorübergehende Nutzung der ehemaligen Grundschule Leimsfeld als temporäre Kindertagesstätte wurden verschiedene Malerarbeiten durchgeführt.

Bei der Durchführung der Arbeiten wurden zusätzliche Mängel am vorhandenen Gebäude festgestellt. Der Außenputz neben dem Eingang großflächig war mürbe und die Türzargen und Türblätter mussten im unteren Bereich gespachtelt und neu gestrichen werden. Zusätzlich wurde die Außentoilette neu gestrichen. Dementsprechend musste die Rechnung durch die ausführende Firma erhöht werden.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 4.300,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt/bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Blitzschutzarbeiten an der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte) – Maßnahme aus dem Förderprogramm „Hessenkasse“

Für die Gestattung der Nutzung der Grundschule Leimsfeld als temporäre Kindertagesstätte musste laut dem erstellten Brandschutzgutachten die vorhandene Blitzschutzanlage ertüchtigt werden. So mussten Tiefenerder eingebracht und Fangstangen installiert werden.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 5.600,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt/bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Schallschutzmaßnahmen an der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte) – Maßnahme aus dem Förderprogramm „Hessenkasse“

Die temporäre Kindertagesstätte Leimsfeld verfügt im Obergeschoss über drei Gruppenräume, die akustisch optimiert werden mussten. Messungen haben eine Nachhallzeit von 2,34 Sekunden ergeben. Die Sollzeit für solche Räume liegt zwischen 0,56 und 0,83 Sekunden. Durch die Montage von Absorbern kann die Nachhallzeit auf 0,62 Sekunden reduziert werden. Das System hat sich bereits im Multifunktionshaus Todenhausen bestens bewährt.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 11.400,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt/bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Stahlbauarbeiten für die Containerstellung an der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte) – Maßnahme aus dem Förderprogramm „Hessenkasse“

Für die Stellung des Sanitärcontainers für die temporäre Kindertagesstätte musste eine entsprechende Tragkonstruktion erstellt werden. Nach Prüfung und Freigabe durch den Prüfstatiker wurde die Lieferung und Montage der Stahlkonstruktion für den Sanitärcontainer beauftragt.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 5.500,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt/bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Umzugsarbeiten in der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte) – Maßnahme aus dem Förderprogramm „Hessenkasse“

In der Schließzeit der Kindertagesstätte Obergrenzebach (25. Juli bis 12. August) musste der komplette Umzug der Kita (Küche, Mobiliar, Lehrmittel, Spielsachen) in die Grundschule Leimsfeld erfolgen. Der Betrieb der temporären Kindertagesstätte in Leimsfeld musste ab Montag, 15. August 2022, erfolgen und die Baumaßnahmen in der Kindertagesstätte in Obergrenzebach musste beginnen.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 5.400,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt/bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Die Gemeindevertretung hat im Haushaltsjahr 2022 bereits folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten bereits zur Kenntnis genommen:

Bezeichnung	Kostenstelle	Betrag
Beschaffung eines digitalen Zeichenprogrammes für das Bauamt	10102001	3.400,00 €
Unterstützung beim Austausch von Wasserzählern	11501006	5.000,00 €
Überprüfung des § 2b UStG (Haushalts-Check/Vergütungsvereinbarung)	01201009	7.200,00 €
Malerarbeiten an der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	9.900,00 €
Maurerarbeiten an der Grundschule Leimsfeld (Temporäre Kindertagesstätte)	06201006	6.000,00 €

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022

TOP 7:	Bericht zum Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 28 Absatz 1 GemHOV
---------------	--

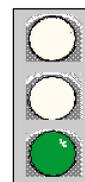
Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zum 31. August 2022 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Auf der Grundlage von Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung vom 6. September 2022 wird über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 31. August 2022 wie folgt berichtet:

■ **Haushaltssituation:** Bis zum 31. August 2022 wurde ein ordentlicher Ergebnisüberschuss von 1.225.600 Euro erwirtschaftet. Im Gesamtjahr 2022 wird nunmehr ein ordentlicher Ergebnisüberschuss von 300.144 Euro erwartet. Berücksichtigt wurden die erste Nachtragssatzung 2022 sowie genehmigte überplanmäßige Aufwendungen. Außerordentlich wird ein Überschuss von 12.726 Euro erwartet.



■ **Liquiditätsentwicklung:** Zu Beginn des Jahres 2022 verfügte die Gemeinde über liquide Mittel von 6.101.069 Euro (Kassenbestand). Zum 31. August 2022 erhöhte sich der Zahlungsmittelbestand auf 7.605.619 Euro (+1.504.550 €). Zum Jahresende 2022 wird nunmehr ein Zahlungsmittelbestand von 6.552.663 Euro (+451.594 €) erwartet.

■ **Empfehlungen:** Im Haushaltsjahr 2022 können die zusätzlichen Ausgaben durch höhere Einnahmen gedeckt werden. Allerdings sollten bereits jetzt Maßnahmen für mögliche Kostenminderungen identifiziert werden. Insbesondere sind erhebliche Kostensteigerungen bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Anlagen und technischen Einrichtungen zu erwarten. Bei zurückgehenden Steuereinnahmen könnte dies zu einer angespannten Finanzlage führen. Die derzeit hohen Zahlungsmittelbestände der Gemeinde sind auf nicht ausgeführte Investitionsmaßnahmen zurückzuführen.

■ **Ergebnishaushalt:** Zum 31. August 2022 belaufen sich die Erträge auf 11.314.254 Euro. Im Gesamtjahr 2022 werden nunmehr Erträge von 16.649.672 Euro (+818.069 €) erwartet. Im Vergleich mit dem Vorjahr 2021 erhöhen sich die Erträge um 448.569 Euro.

Im Haushaltsjahr 2022 werden Gewerbesteuern von 1.858.800 Euro (+808.800 €) und Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer von 3.941.100 Euro (+148.709 €) erwartet. Die Erträge aus den Grundsteuern A und B von 739.080 Euro (+10.080 €) und der Hundesteuer von 37.420 Euro (+3.420 €) entsprechen den Erwartungen. ...

Nach den Ertragsausfällen bei der Spielapparatesteuer in den Jahren 2020 und 2021 wurden im laufenden Haushaltsjahr Erträge von 38.075 Euro vereinnahmt. Im Gesamtjahr 2022 werden Spielapparatesteuern von 76.150 Euro (-13.850 €) erwartet.

Die Erträge aus Kurbeiträgen erhöhten im laufenden Jahr auf 38.669 Euro und übersteigen den Vergleichszeitraum des Vorjahres 2021 um 14.651 Euro. Im Gesamtjahr 2022 werden allerdings nur Kurbeiträge von 55.000 Euro (-20.000 €) erwartet.

Die Schlüsselzuweisungen aus dem KFA vermindern sich im Haushaltsjahr 2022 um 9.745 auf 4.038.384 Euro, jedoch erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen im Vorjahresvergleich um 74.095 Euro. Die Landeszuweisungen für laufende Zwecke von 551.126 Euro entsprechen der Planung, die im Vorjahresvergleich um 389.366 Euro geringer ausfallen.

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren) vermindern sich im Gesamtjahr voraussichtlich auf 3.207.000 Euro (-114.007 €). Während sich die Abwasser- und Wassergebühren mit 2.663.087 Euro auf dem Vorjahresniveau bewegen, werden bei den anderen Gemeindeeinrichtungen nur Erträge von 405.600 Euro (-111.157 €) erwartet.

Ergebnisrechnung zum 31.08. und 31.12. der Jahre 2021/ 2022					
	Ist-Ergebnis 31.08.2021	Ist-Ergebnis 31.12.2021	1. Nachtrag Plan 2022	Ist-Ergebnis 31.08.2022	Prognose 31.12.2022
Gesamterträge	10.577.621	16.201.103	15.831.603	11.314.254	16.649.672
Gesamtaufwendungen	-10.212.546	-15.529.192	-15.792.657	-10.088.654	-16.349.528
Ordentliches Ergebnis	365.074	671.911	38.946	1.225.600	300.144
Außerordentliches Ergebnis	111.176	113.987	27.450	12.726	12.726
Jahresergebnis	476.251	785.898	66.396	1.238.327	312.870

Zum 31. August 2022 belaufen sich die Aufwendungen auf 10.088.654 Euro. Im Gesamtjahr 2022 werden Aufwendungen von 16.349.528 Euro (+556.871 €) erwartet: Die Verpflichtungen für die Gewerbesteuer- und Heimatumlage erhöhen sich auf 267.257 Euro (+110.446 €) und für die Sach- und Dienstleistungen auf 2.970.491 Euro (+322.541 €). Geringere Aufwendungen verursachen Zuschüsse an Dritte mit 963.169 Euro (-18.915 €) und Personalaufwendungen von 3.657.657 Euro (-207.327 €). Nicht zahlungswirksam sind Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage von 199.100 Euro zu bilden.

Im Saldo der Erträge und Aufwendungen wird im Haushaltsjahr 2022 ein ordentlicher Ergebnisüberschuss von 300.144 Euro erwartet.

■ **Finanzhaushalt:** Zum 31. August 2022 wurde ein Finanzmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 2.317.368 Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2021 erhöhte sich der Verwaltungsüberschuss um 856.284 Euro.

Im laufenden Haushaltsjahr erfolgten Investitionen von 326.018 Euro. Bis zum Jahresende werden Auszahlungen von 1.162.100 Euro erwartet. Nach derzeitiger Kenntnis werden die Umbaumaßnahmen in den Kindertagesstätten in Obergrenzebach und Lenderscheid voraussichtlich erst Mitte 2023 bzw. Ende des Jahres 2024 abgeschlossen.

Finanzrechnung zum 31.08. und 31.12. der Jahre 2021/ 2022					
	Ist-Ergebnis 31.08.2021	Ist-Ergebnis 31.12.2021	1. Nachtrag Plan 2022	Ist-Ergebnis 31.08.2022	Prognose 31.12.2022
Finanzmittelüberschuss a. Verwaltungstätigkeit	1.461.084	2.780.897	1.588.280	2.317.368	2.311.539
Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	252.213	107.440	-4.330.732	-99.385	-695.545
Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-741.978	-1.166.121	-1.178.000	-740.487	-1.177.533
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	52.559	36.907	0	27.054	13.133
Finanzmittelüberschuss (+)/ -bedarf (-) im HH-Jahr	1.023.879	1.759.124	-3.920.452	1.504.550	451.594
Finanzmittel zum Stichtag des Haushaltsjahres	5.365.824	6.101.069	2.180.617	7.605.619	6.552.663

Die Tilgung von Krediten erfolgte von 740.487 Euro. Einzahlungen wurden vereinnahmt aus Abgängen des Anlagevermögens von 43.601 Euro und aus investiven Zuschüssen und Beiträgen von 183.033 Euro. Unter Berücksichtigung von haushaltsunwirksamen Einnahmen wurde bis zum 31. August 2022 ein Finanzmittelüberschuss von 1.504.550 Euro (+480.672 €) erwirtschaftet. Abhängig von den Investitionsauszahlungen wird zum Jahresende 2022 ein Finanzmittelüberschuss von 451.594 Euro erwartet.

Ergebnisrechnung zum 31.08. der Jahre 2021 und 2022 sowie den vorläufigen ungeprüften Ergebnissen zum 31.12. der Jahre 2020 und 2021 (Stand: 06.09.2022)									
Nr.	Konten	Beschreibung	Vorläufiges Ergebnis zum 31.12.2020	Ist-Ergebnis zum 31.08.2021	Vorläufiges Ergebnis zum 31.12.2021	1. Nachtrag zum Haushaltsansatz 2022	Ist-Ergebnis zum 31.08.2022	Prognose zum 31.12.2022	Vergleich zum 31.08. d. J. 2021/ 2022
01	500..509	Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.550,15	50.377,12	69.753,28	73.600,00	52.042,73	73.600,00	1.665,61
02	510..519	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.106.049,44	2.274.373,29	3.057.376,32	3.321.007,00	2.304.892,47	3.207.000,00	30.519,18
03	548..549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	233.788,78	123.570,19	307.366,43	132.250,00	79.952,40	134.350,00	-43.617,79
05	550..559	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.577.599,22	3.271.502,26	5.787.295,54	5.770.391,00	4.284.109,90	6.707.550,00	1.012.607,64
06	547	Erträge aus Transferleistungen	239.570,04	151.490,93	272.918,53	275.226,00	149.791,94	268.094,00	-1.698,99
07	540..543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	5.173.546,27	3.803.638,41	5.295.931,75	4.857.029,00	3.500.977,07	4.849.604,00	-302.661,34
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	1.048.141,27	697.697,43	1.046.546,14	1.075.600,00	717.066,67	1.075.600,00	19.369,24
09	530..539	Sonstige ordentliche Erträge	302.497,22	180.939,57	317.167,74	292.550,00	184.314,40	292.550,00	3.374,83
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	15.751.742,39	10.553.589,20	16.154.355,73	15.797.653,00	11.273.147,58	16.608.348,00	719.558,38
11	620..643, 647..659	Personalaufwendungen	-3.086.292,86	-1.816.990,33	-2.932.913,32	-3.292.800,00	-1.852.390,86	-3.128.620,00	-35.400,53
12	644..646	Versorgungsaufwendungen	-478.019,75	-277.654,83	-289.575,20	-572.184,00	-348.308,57	-529.037,00	-70.653,74
13	600..619, 670..699	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.434.790,91	-1.824.874,94	-2.862.421,75	-2.647.950,00	-1.647.341,85	-2.970.491,00	177.533,09
14	660..669	Abschreibungen	-2.799.964,90	-1.868.463,88	-2.802.695,82	-2.780.500,00	-1.853.666,67	-2.780.500,00	14.797,21
15	710..719	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-641.582,35	-649.762,32	-993.511,60	-982.084,00	-577.116,11	-963.169,00	72.646,21
16	730..739	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-4.564.609,05	-3.111.678,38	-4.610.275,11	-4.519.289,00	-3.179.202,09	-5.000.117,00	-67.523,71
17	720..729	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	700..709, 740..749, 760..769	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.975,68	-5.989,22	-5.977,22	-7.250,00	-5.240,73	-5.263,00	748,49
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	-14.011.235,50	-9.555.413,90	-14.497.370,02	-14.802.057,00	-9.463.266,88	-15.377.197,00	92.147,02
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ . Nr. 19)	1.740.506,89	998.175,30	1.656.985,71	995.596,00	1.809.880,70	1.231.151,00	811.705,40
21	560..579	Finanzerträge	48.292,75	24.031,33	46.746,96	33.950,00	41.106,73	41.324,00	17.075,40
22	770..779	Finanzaufwendungen	-1.089.860,41	-657.132,25	-1.031.821,85	-990.600,00	-625.387,19	-972.331,00	31.745,06
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ . Nr. 22)	-1.041.567,66	-633.100,92	-985.074,89	-956.650,00	-584.280,46	-931.007,00	48.820,46
		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	15.800.035,14	10.577.620,53	16.201.102,69	15.831.603,00	11.314.254,31	16.649.672,00	736.633,78
		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr. 22)	-15.101.095,91	-10.212.546,15	-15.529.191,87	-15.792.657,00	-10.088.654,07	-16.349.528,00	123.892,08
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	698.939,23	365.074,38	671.910,82	38.946,00	1.225.600,24	300.144,00	860.525,86
25	590..599	Außerordentliche Erträge	105.514,63	356.378,43	380.934,00	38.750,00	50.876,99	50.877,00	-305.501,44
26	790..799	Außerordentliche Aufwendungen	-56.224,69	-245.202,09	-266.946,93	-11.300,00	-38.150,67	-38.151,00	207.051,42
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ . Nr. 26)	49.289,94	111.176,34	113.987,07	27.450,00	12.726,32	12.726,00	-98.450,02
28		Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	748.229,17	476.250,72	785.897,89	66.396,00	1.238.326,56	312.870,00	762.075,84
25	900..910	Erträge aus interner Leistungsverrechnung	2.341.509,64	1.543.279,03	2.314.918,54	2.125.495,00	1.416.996,67	2.125.495,00	
26	900..920	Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	-2.341.509,64	-1.543.279,03	-2.314.918,54	-2.125.495,00	-1.416.996,67	-2.125.495,00	
28		Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung	748.229,17	476.250,72	785.897,89	66.396,00	1.238.326,56	312.870,00	

Finanzrechnung zum 31.08. der Jahre 2021 und 2022 sowie den vorläufigen ungeprüften Ergebnissen zum 31.12. der Jahre 2020 und 2021 (Stand: 06.09.2022)									
Nr.	Konten	Beschreibung	vorl. Ergebnis zum 31.12.2020	Ist-Ergebnis zum 31.08.2021	vorl. Ergebnis zum 31.12.2021	1. Nachtrag zum Haushaltsansatz 2022	Ist-Ergebnis zum 31.08.2022	Prognose zum 31.12.2022	Vergleich zum 31.08. d. J. 2021/ 2022
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	71.191,79	49.779,50	69.938,01	73.600,00	50.907,65	73.600,00	1.128,15
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.077.982,61	2.283.012,47	3.145.729,60	3.321.007,00	2.235.660,77	3.207.000,00	-47.351,70
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	286.653,18	150.587,49	280.871,98	132.250,00	159.724,15	159.724,00	9.136,66
4	814	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.656.906,67	3.292.082,28	5.865.053,46	5.770.391,00	4.145.880,70	6.707.550,00	853.798,42
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	239.570,04	150.046,97	271.474,57	275.226,00	149.791,94	268.094,00	-255,03
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgem. Umlagen	5.102.838,86	3.621.467,45	5.132.710,38	4.857.029,00	3.537.915,55	4.849.604,00	-83.551,90
7	817	Zinsen und sonstige Finanzleistungen	31.317,66	14.307,39	28.089,79	33.950,00	18.150,24	41.324,00	3.842,85
8	813, 828	Sonstige ordl. Einz.u.sonst.außerord.Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben	381.338,08	232.547,48	329.130,04	296.300,00	457.745,76	343.427,00	225.198,28
9		Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	14.847.798,89	9.793.831,03	15.122.997,83	14.759.753,00	10.755.776,76	15.650.323,00	961.945,73
10	830	Personalauszahlungen	-3.018.252,41	-1.828.803,72	-2.925.427,09	-3.293.600,00	-1.761.045,07	-3.128.620,00	67.758,65
11	831	Versorgungsauszahlungen	-423.867,72	-275.332,07	-412.061,21	-453.300,00	-264.726,75	-459.742,00	10.605,32
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.535.259,75	-1.701.578,22	-2.395.950,82	-2.720.450,00	-1.749.186,76	-2.970.491,00	-47.608,54
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie bes. Finanzausgaben	-827.363,49	-572.929,29	-755.186,27	-982.084,00	-625.099,73	-963.169,00	-52.170,44
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-4.675.609,05	-3.107.740,40	-4.692.992,56	-4.712.889,00	-3.173.184,64	-4.801.017,00	-65.444,24
16	836	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.094.435,90	-748.041,74	-1.036.380,37	-990.600,00	-712.119,02	-972.331,00	35.922,72
17	837, 848	Sonstige ordl. Ausz.u.sonst.außerord.Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben	-55.151,28	-98.321,35	-124.102,12	-18.550,00	-153.046,71	-43.414,00	-54.725,36
18		Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-12.629.939,60	-8.332.746,79	-12.342.100,44	-13.171.473,00	-8.438.408,68	-13.338.784,00	-105.661,89
19		Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf aus lfd.Verw.tätigk. (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.217.859,29	1.461.084,24	2.780.897,39	1.588.280,00	2.317.368,08	2.311.539,00	856.283,84
20	820	Einz.a.Invest.Zuw. u. -zuschüsse sowie Invest.Beiträge	579.346,15	312.389,64	798.878,91	676.500,00	183.032,55	389.500,00	-129.357,09
21	822	Einz.a.Abg.v.Gegenst.des Sachanl.Verm.u.d.immat.Anl.Verm.	156.387,95	572.561,63	613.656,77	35.000,00	42.987,00	42.987,00	-529.574,63
22	823	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanz.Anl.Verm.	37.135,50	0,00	33.454,20	34.068,00	613,55	34.068,00	613,55
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	772.869,60	884.951,27	1.445.989,88	745.568,00	226.633,10	466.555,00	-658.318,17
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-284.593,97	-77.293,58	-79.096,72	-125.000,00	-65.463,44	-80.000,00	11.830,14
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-597.237,36	-481.468,85	-1.108.929,81	-3.630.600,00	-154.569,02	-758.000,00	326.899,83
26	840, 843	Ausz.f.Investitionen in das sonst.Sachanl.Verm.u.imm.Anl.Verm.	-470.653,38	-67.138,68	-143.685,94	-1.311.200,00	-99.896,01	-318.000,00	-32.757,33
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-6.947,15	-6.837,01	-6.837,01	-9.500,00	-6.089,39	-6.100,00	747,62
28		Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.359.431,86	-632.738,12	-1.338.549,48	-5.076.300,00	-326.017,86	-1.162.100,00	306.720,26
29		Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-586.562,26	252.213,15	107.440,40	-4.330.732,00	-99.384,76	-695.545,00	-351.597,91
30	826	Einz.aus d.Aufn.v.Krediten u.inneren Darl.f.Invest.u.Begebung von Anleihen	83.705,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	846	Ausz.f.d.Tilgung von Krediten u.inneren Darl.f.Invest.u.Begebung von Anleihen	-1.151.702,43	-741.977,86	-1.166.120,81	-1.178.000,00	-740.486,81	-1.177.533,00	1.491,05
32		Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 30 ./ Pos.31)	-1.067.996,83	-741.977,86	-1.166.120,81	-1.178.000,00	-740.486,81	-1.177.533,00	1.491,05
33		Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.176.192,41	684.052,51	904.021,73	0,00	639.750,57	405.608,00	-44.301,94
34		Auszahlung aus fremden Finanzmitteln	-946.603,63	-631.493,27	-867.115,01	0,00	-612.696,81	-392.475,00	18.796,46
35		Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirks.Zahlungsvorg.(Nr. 33 ./ Nr. 34)	229.588,78	52.559,24	36.906,72	0,00	27.053,76	13.133,00	-25.505,48
36		Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelbedarf d. HH-Jahres (Summe Nr. 19, 29, 32 und 35)	792.888,98	1.023.878,77	1.759.123,70	-3.920.452,00	1.504.550,27	451.594,00	480.671,50
37		Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	3.549.056,13	4.341.945,11	4.341.945,11	6.101.068,81	6.101.068,81	6.101.068,81	
38		Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 36 und Nr. 37)	4.341.945,11	5.365.823,88	6.101.068,81	2.180.616,81	7.605.619,08	6.552.662,81	2.239.795,20

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 26. September 2022**

TOP 8:

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Bürgermeister Nöll berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.